

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der GWU-Umwelttechnik GmbH (GWU),
Bonner Ring 9, D-50374 Erftstadt
Stand Juni 2003**

1. Allgemeines

1.1 Alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund nachfolgender Bedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen ohne nochmalige Vereinbarung und gelten spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung als angenommen.

1.2 Abweichungen von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers oder Auftraggebers sind nur wirksam, wenn sie für den jeweiligen Geschäftsvorgang von uns ausdrücklich anerkannt worden sind.

2. Angebote, Preise, Vertragsabschluß.

2.1 Alle Angebote, Preislisten und sonstige Werbeunterlagen sind freibleibend und unverbindlich, verstehen sich ab Erftstadt, unverpackt, unversichert, ohne sonstige Nebenkosten und zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern im einzelnen Vertrag nichts anderes spezifiziert wurde. Ein Kaufvertrag gilt erst nach Auftragsbestätigung durch GWU mit verbindlichen Angaben des Lieferumfangs und der Preise als geschlossen. Wird die Lieferung oder Leistung durchgeführt, ohne daß dem Auftraggeber vorher eine Bestätigung zugeht, so kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung oder Leistung unter diesen Bedingungen zustande.

2.2 Ändern sich zwischen Vertragsabschluß und der Lieferung oder Leistung die Preise unseres Vorlieferanten oder unsere Herstellungskosten, die Löhne, Währungsparitäten, Zölle oder sonstigen Kosten, die sich auf unsere Lieferungen oder Leistungen unmittelbar oder mittelbar auswirken, so sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend anzugleichen.

2.3 Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen unserer Mitarbeiter oder Vertreter bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4 Offensichtliche Rechen- oder Schreibfehler berechtigen uns zur Richtigstellung auch bei schon erstellten Rechnungen.

2.5 Auf technischem Fortschritt bestehende Änderungen behalten wir uns vor.

3. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsgrundlage.

3.1 Erfüllungsort ist Erftstadt.

3.2 Gerichtsstand ist Erftstadt.

3.3 Für die Geschäfts- und gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GWU und dem Auftraggeber gilt ausschließlich deutsches Recht.

4. Versand, Lieferung, Gefahrübergang.

4.1 Wurde vom Auftraggeber keine Versandform vorgeschrieben, wählt GWU eine angemessene Versandform, Verpackungen erfolgen in handelsüblicher Weise.

4.2 GWU ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

4.3 Die Lieferzeit gilt ab Auftragsbestätigung durch GWU frühestens jedoch ab Erfüllung etwaiger Vertragspflichten des Auftraggebers. Als Liefertermin gilt der Versandtag oder der Tag der Meldung über die Versandbereitschaft.

4.4 Nicht von GWU zu verantwortende Einflüsse, z.B. Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Verfügungen von hoher Hand berechtigen GWU, die Lieferung bzw. die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn er GWU unverzüglich nach Ablauf der Frist von 3 Monaten schriftlich benachrichtigt. Schadensersatzansprüche gegen GWU können aus Lieferverzögerungen oder Freiwerden von Lieferverpflichtungen nicht hergeleitet werden.

4.5 Nimmt der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen vertragswidrig nicht ab, so ist GWU berechtigt, nach Einräumung einer angemessenen Frist, in der eventuelle Lagerkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen, anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und 20% des Kaufpreises in Rechnung zu stellen.

4.6 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Kunden über. Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Umständen, die GWU nicht zu verantworten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitstellung ab auf den Auftraggeber.

4.7 Wird der Liefertermin durch Verschulden von GWU überschritten und ist GWU auch nach Setzung einer angemessenen Frist eine Lieferung nicht möglich, so hat der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Liefervertrag. Schadensersatzansprüche aus Lieferverzögerungen jeglicher Art werden ausgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt.

5.1 Alle Rechnungen über Lieferungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen, nach Rechnungsdatum, ohne Abzug. Alle Rechnungen über Dienstleistungen, Mieten oder hiermit in Verbindung stehenden Materialien sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zahlbar.

5.2 Teillieferungen sind zulässig, werden sofort berechnet und sind gemäß dieser Bedingungen zu zahlen.

5.3 GWU ist beim Überschreiten des Zahlungszieles berechtigt, vom Fälligkeitstage an Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer zu berechnen.

5.4 Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn GWU über den Betrag verfügen kann, insbesondere also auch erst nachdem Schecks oder Wechsel eingelöst worden sind.

5.5 Besteht an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers berechtigter Zweifel oder kommt der Auftraggeber Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist GWU berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen.

5.6 GWU behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor (Vorbehaltsware). Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts dürfen gelieferte Waren, Materialien und Teile ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherheitsübereignet werden. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum von GWU hinweisen und GWU unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Auftraggeber die Ware, tritt er hiermit die Forderung an GWU ab und verpflichtet sich, über den Bestand und die Höhe jederzeit auf Verlangen Auskunft zu geben.

6. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz.

6.1 Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt 6 Monate, sofern nicht ausdrücklich anders vertraglich vereinbart, und beginnt mit Gefahrübergang.

6.2 Offensichtliche Mängel an gelieferter Ware, Transportschäden, Fehl- oder Falschliefereien oder Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt schriftlich zu rügen. Im Falle von Transportschäden muß der Transporteur gleichzeitig informiert werden. Verdeckte Mängel müssen unmittelbar nach Entdecken innerhalb von 3 Werktagen schriftlich gerügt werden.

6.3 Im Falle eines Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft aufgrund eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, kann GWU nach eigener Wahl verlangen, daß der Kunde a) das schadhafte Teil oder Gerät kostengünstigst zu Reparatur und anschließenden Rücksendung an GWU schickt oder b) bereithält, damit ein von GWU Beauftragter zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur oder Ersatzlieferung vorzunehmen. Falls der Auftraggeber verlangt, daß Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann GWU diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallende Teile nicht berechnet werden, während Reisekosten und Arbeitskosten zu den Standardsätzen von GWU zu bezahlen sind.

Zur Vornahme notwendiger Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

6.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemäße Verwendung, Montage bzw. Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung oder Verbrauch oder auf Verwendung von Verbrauchsmaterialien, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, zurückzuführen sind.

6.5 Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.

6.6 Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Liefervertrages verlangen.

6.7 Im Fall mietweiser Überlassung von Gegenständen hat der Mangel eines Teils des Lieferumfanges keinen Einfluß auf die Ansprüche von GWU betreffend den Restteil.

6.8 Ersatz- und Gewährleistungsansprüche jeglicher Art, die über den hier festgelegten Rahmen hinausgehen, sind ausgeschlossen.

6.9 Die Haftung des Unternehmers, der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen gegenüber dem Auftraggeber wird außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

7. Unwirksamkeit von Klauseln.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung beiderseitiger Interessen am nächsten kommen.

Erfstadt, Juni 2003